

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG) vom 28. Mai 1970 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:

§ 36b (neu)

Unterstützung

¹ Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei Zusammenschlüssen gemäss den §§ 36a, 134a und 185.

² Er kann auf Gesuch hin Projektkostenbeiträge für die Vorbereitung von Zusammenschlüssen in der Höhe von 50 % der bei den beteiligten Einwohnergemeinden anfallenden Ausgaben bis zu einem Betrag von maximal CHF 30'000.– pro am Zusammenschlussverfahren beteiligter Einwohnergemeinde ausrichten.

³ Projektkostenbeiträge werden grundsätzlich nur einmal pro Zusammenschlussverfahren ausgerichtet. Ausnahmsweise können weitere Projektkostenbeiträge ausgerichtet werden, wenn das Zusammenschlussverfahren erheblich länger dauert oder mehr Einwohnergemeinden umfasst, als bei der Einreichung des Gesuchs vorgesehen waren, und die Gewährung den Interessen des Kantons dient.

⁴ Er kann auf Gesuch hin Pauschalbeiträge für umgesetzte Zusammenschlüsse von Einwohnergemeinden bis zu einem Betrag von CHF 300'000.– pro am Zusammenschluss beteiligte Einwohnergemeinde ausrichten.

⁵ Pauschalbeiträge werden nur einmal pro Zusammenschlussverfahren ausgerichtet.

⁶ Waren eine oder mehrere an einem Zusammenschlussverfahren beteiligte Einwohnergemeinden in den dem Gesuch vorangehenden 15 Jahren an einem anderen Zusammenschlussverfahren beteiligt, können die Projektkostenbeiträge und Pauschalbeiträge angemessen reduziert werden.

⁷ Die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 27. Juni 2019¹⁾ betreffend Finanzhilfen und der Staatsbeitragsverordnung vom 17. Dezember 2019²⁾ betreffend das Verfahren finden sinngemäss Anwendung.

§ 36c (neu)

Zusammenschlussvertrag

¹ Der Vertrag über den Zusammenschluss regelt insbesondere:

- a. die am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden;
- b. den Namen und das Wappen der zusammengeschlossenen Gemeinde;
- c. die Gemeindeordnung der zusammengeschlossenen Gemeinde;
- d. die weitere und übergangsweise Gültigkeit bisheriger Reglemente und Verordnungen;
- e. die Weiterbeschäftigung der Gemeindeangestellten;
- f. den Zeitpunkt des Zusammenschlusses.

§ 185 Abs. 5 (neu)

⁵ Projektkostenbeiträge und Pauschalbeiträge nach § 36b werden für Zusammenschlussverfahren ausgerichtet, welche am 1. Januar 2026 noch nicht abgeschlossen sind.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) SGS 360

2) SGS 360.11

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal, XX. Monat 2026

Im Namen des Landrats

der Präsident: Tschudin

die Landschreiberin: Heer Dietrich